

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

Wien, am 16.3.1987
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

H-387/Sz

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BUNDES GESETZENTWURF	
Z	5 GE 9
Datum: 19. MRZ. 1987	
Verteilt 20.3.87 je	

St. Stohanz

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern übermittelt in der Beilage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.



25 Beilagen

17.3.1987

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

**An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft**

**Stubenring 1
1010 Wien**

**Ihr Zeichen/Schreiben vom:
13.104/01-I A 3/87 27.1.1987**

**Unser Zeichen: Durchwahl:
H-387/Sz 506**

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Erhebung eines Import-
ausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen
der Geflügelwirtschaft geändert wird.**

**Hinsichtlich der Umstellung des Geflügelgesetzes auf das
Harmonisiertes System gestattet sich die Präsidentenkonfe-
renz folgendes mitzuteilen:**

**Im Lichte der Erläuterungen zum Art. I Zif. 1 c muß nach-
stehendes festgehalten werden. Das Bundesministerium für
Finanzen hat bisher argumentiert, daß bezüglich der gekoch-
ten Hühnereier die österreichischen nationalen Erläuterungen
in Widerspruch zu den vom Zollrat vorgegebenen gelegen
wären. Damit wäre die bisherige Tarifierung unrichtig gewe-
sen und wäre mit der Umstellung auf das neue System richtig
gestellt worden. Wie sich aber nunmehr herausstellt, werden
gekochte Hühnereier in den Erläuterungen der EG anders
als in den österreichischen nationalen Erläuterungen behan-
delt, wobei die Behandlung innerhalb der EG ebenfalls nicht
einheitlich scheint.**

Damit ist aber die Voraussetzung gegeben, unsere bisherige Stellungnahme in diesem Bereich prinzipiell neu zu fassen, denn mit der Umstellung wäre auch eine massive Reduktion des Außenhandelsschutzes verbunden gewesen.

Das Finanzministerium gibt selbst zu, daß hier keine lineare Transponierung vorliegt. Dies mußte bisher hingenommen werden, wenn die österreichischen Erläuterungen tatsächlich jenen des Zollrates widersprochen hätten, nicht aber dann, wenn es hier einen Interpretationsspielraum gibt.

Diese neue Situation hat folgende Konsequenzen: gekochte Eier in der Schale (bisher 21.07) fallen auf Grund der Neuordnung auf jeden Fall unter die zukünftige Zolltarifnummer 0407. Es ist jedoch keineswegs notwendig, daß damit auch für diese Produkte der vom Ausgleichsabgabegesetz ausgehende höhere Schutz beseitigt wird. Per Stand 1.2.1987 lag die Ausgleichsabgabe bei gekochten Eiern in der Schale bei 13 % + 1.262,-- S/kg, der Importausgleich nach dem Geflügelwirtschaftsgesetz bei S 320,--/100 kg, allerdings mit der Möglichkeit einen Schwellenpreis festzusetzen. Auf die allfällige Neufassung des Außenhandelsschutzes im Bereich der Geflügelwirtschaft kann hier noch nicht eingegangen werden.

Um eine neutrale Transponierung zu gewährleisten, müßte die Nr. 0407 00 A "Hühnereier" untergliedert werden in "1-gekocht" und "2-anders". Die Linie "gekocht" wäre dem Ausgleichsabgabegesetz zu unterwerfen, während der Rest - so wie bisher - dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterstünde.

Die allfällige Einwendung, daß eine solche Untergliederung auch bei allen übrigen gekochten Vogeleiern erfolgen müßte, ist prinzipiell und systematisch richtig. Die Verminderung des Zollschutzes für gekochte Wachtel-, Enten- und Gänseier wäre aber weniger problematisch als bei Hühnereiern.

Nach diesen Erläuterungen bleibt vollkommen offen, wo "gekochte Hühnereier ohne Schale" (z.B. long eggs) in Hinkunft tarifieren. Entweder sie verbleiben in 21.07 (zukünftig 2106) oder sie werden in 0408 99 B umtarifiert. In letzterem Fall würde der Außenschutz von derzeit 13 % plus 1.515 S/100 kg auf 280 S/100 kg reduziert werden.

Sollte dies tatsächlich der Fall sein, dann wäre es sinnvoll diese Position neu zu untergliedern.

Vorschlag hiezu 0408 99 -- sonstige

- A - mit einem Gesamtzuckergehalt von 5 % oder mehr
- B - Hühnereiern ähnlich zusammengesetzte Zubereitungen (z.B. long eggs)
- C - andere

Die Subposition A unterliegt jetzt und in Zukunft dem Ausgleichsabgabegesetz. Die Subposition B würde nicht dem Geflügel- (wie derzeit vom Entwurf vorgesehen), sondern dem Ausgleichsabgabegesetz (sowie jetzt) unterworfen.

Nur die Position C unterläge dem Geflügelwirtschaftsgesetz und wäre GATT-gebunden.

Konsequenz der Durchsetzung dieser Anregungen wäre eine Anpassung des Warenkatalog des Ausgleichsabgabegesetzes.

Die derzeitige Fassung brächte auch eine materielle Ausweitung der GATT-Bindung.

Auf Grund einer Beschwerde der EG über die diskriminierende Anwendung des Geflügelwirtschaftsgesetzes erscheint es notwendig, eine grundsätzliche Überarbeitung der Importbestimmungen vorzunehmen. Auf Grund der österreichischen Verfassungslage können die Zusatzabschöpfungen entweder nur

diskriminierend festgelegt oder gar nicht angewendet werden.

Da beide Varianten nicht gangbar sind, muß umgehend ein System von Mindestabschöpfungen für alle Waren und alle Lieferländer im Geflügelwirtschaftsgesetz vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Koalitionsvereinbarungen verwiesen. Die Präsidentenkonferenz ersucht das do. Bundesministerium dringend die materiellen Änderungen in die Regierungsvorlage aufzunehmen. Ein Zuwarten ist durch nichts gerechtfertigt und würde dem erklärten Willen der Koalitionspartner widersprechen.

Der Präsident:

gez. Ing. Dörfel

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korb